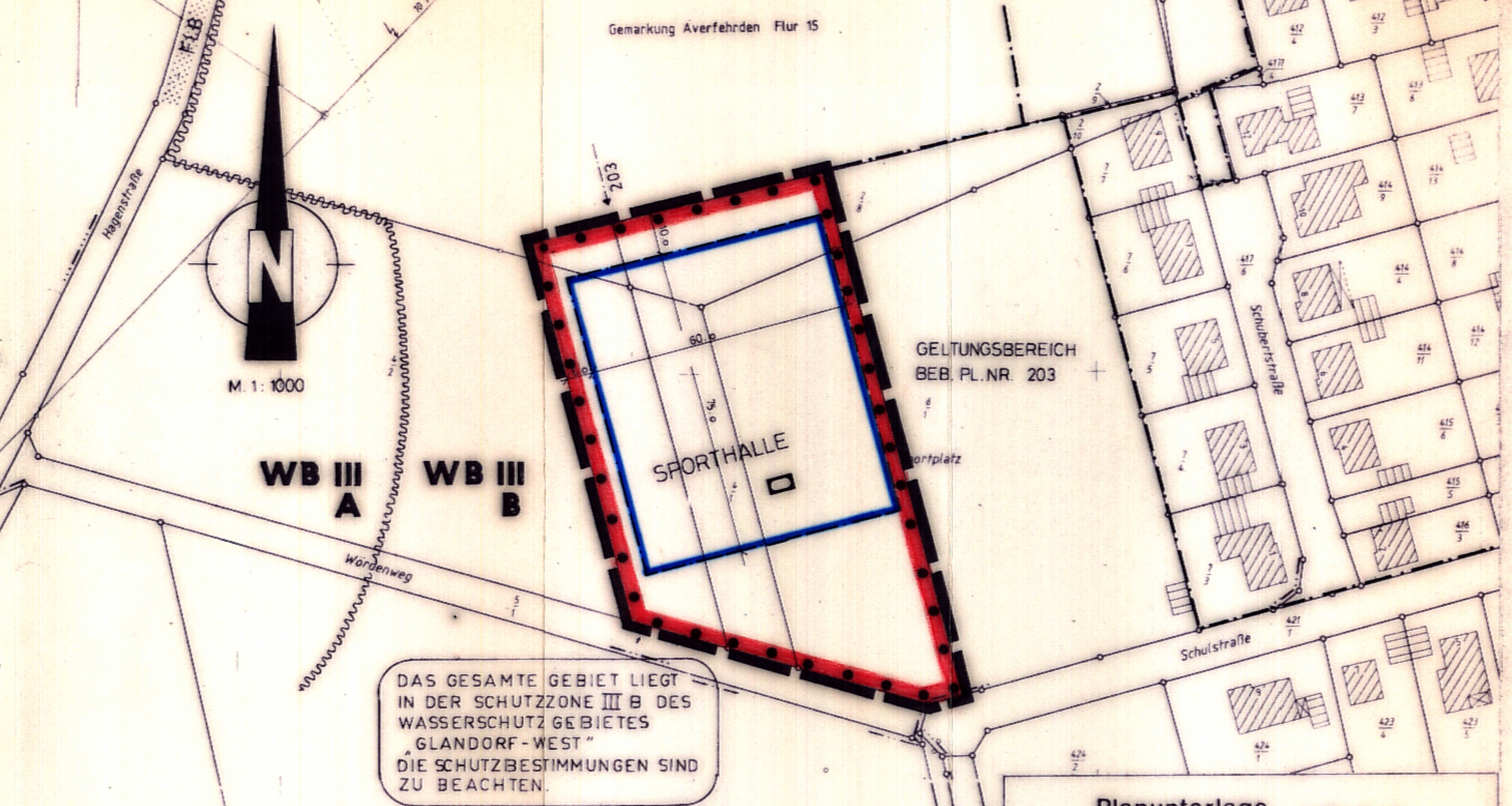
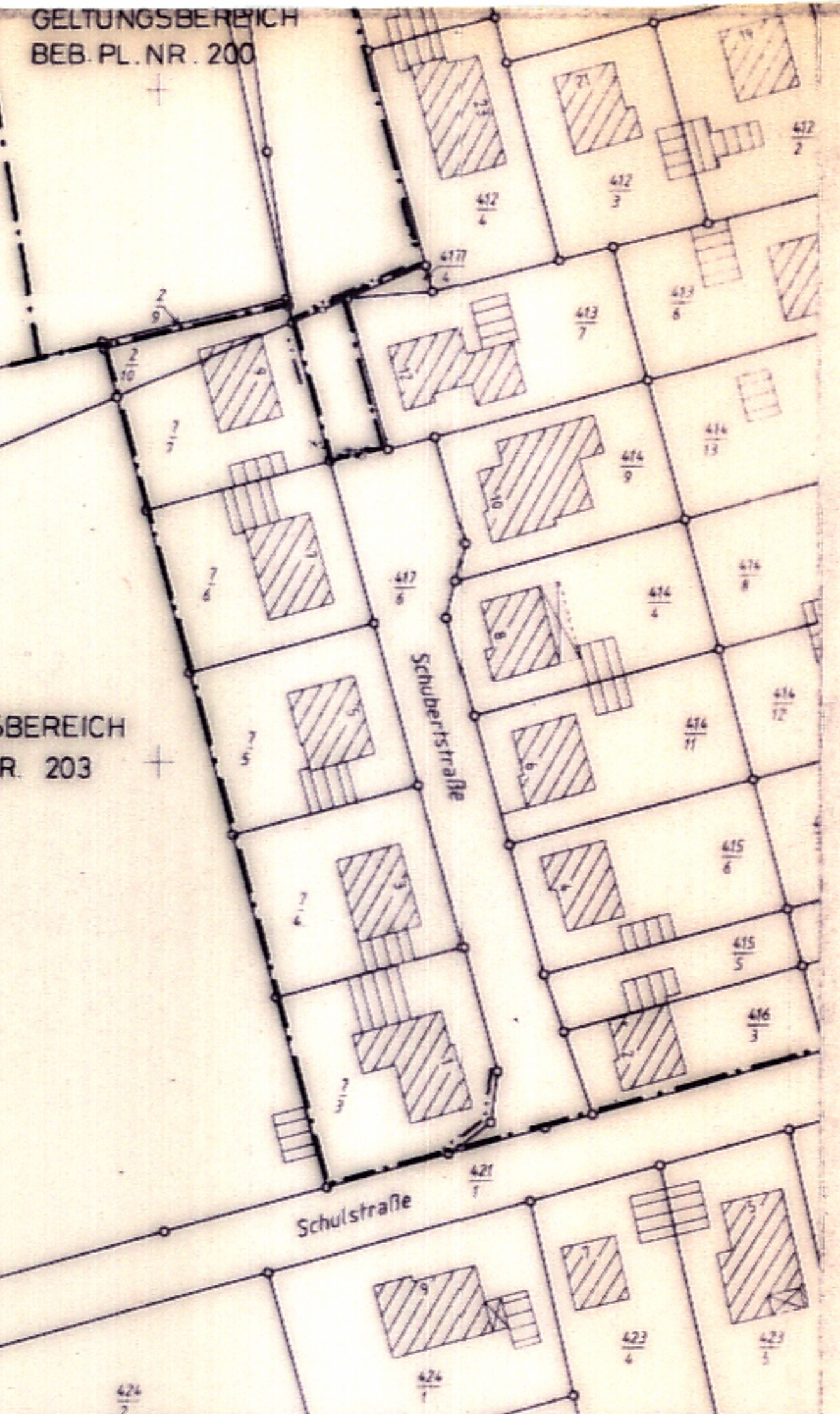


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



DAS GESAMTE GEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES WASSERSCHUTZGEBIETES "GLANDORF-WEST". DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN.



Planunterlage angefertigt vom Katasteramt Osnabrück Maßstab 1: 1000  
Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000  
Gemarkung Averfehrden Flur 15  
Feldvergleich vom 17.12.1990 Az.: V 2097/90  
Katasteramt Osnabrück, den 15.01.1991  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Kataster-gesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

- BAUGRENZEN**
- BAUGRENZE
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
  - SPORTHALLE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH KAPITEL XIV DES EINGANGSVERTRAGSGESETZES VOM 31.08.1990 (BGBl. II S. 885 ff.) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1990 (NDS. GVBl. S. 118) HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 214 „SPORTHALLE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ~~BEGRÜNDUNGS~~ TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
GLANDORF DEN 13. MAI 1991  
gez. LEFKEN L.S. BÜRGERMEISTER  
I.V. PILLE GEMEINDEDIREKTOR

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- BAUNVO**
- GEM. § 16(2) ABS. 2 BAUGB WIRD FESTGESETZT. DIE GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHEN DER BAULICHEN ANLAGEN DARF 2600 m<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHREITEN.
  - GEM. § 22(4) BAUNVO WIRD FESTGESETZT. ES GILT DIE ABWEICHENDE BAUWEISE. GEBÄUDE DÜRFEN EINE LÄNGE VON 50m ÜBERSCHREITEN, DABEI SIND GRENZABSTÄNDE IM SINNE DES § 7 NBAUO WIE BEI DER OFFEINEN BAUWEISE EINZUHALTEN.
  - ENTLANG DER NORD-SÜD- UND DER WESTSEITE IST EINE 5,0m BREITE ANPFLANZUNG AUS EINHEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN VORZUSEHEN. SIE DARF NUR FÜR NOTWENDIGE ZU- UND ABFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES, EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 13. MAI 1991 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 203 „SCHUL- UND SPORTZENTRUM FÜR EINEN TEILBEREICH DIESES PLANES AUSSER KRAFT.“

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. JAN. 1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 214 „~~BESCHLOSSEN~~“ BEKANNTMACHT. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 31. JAN. 1991 ORTS- ÜBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF DEN 31. JAN. 1991  
gez. LEFKEN L.S. BÜRGERMEISTER  
I.V. PILLE GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. JAN. 1991 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31.1.91 ORTSÜBLICH BEKANNT- GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 8.2.91 BIS 7.3.91 GEM. § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUS- GELEGEN.

GLANDORF DEN 03. JULI 1991  
gez. I.V. PILLE L.S. GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SITZUNG AM 13. MAI 1991 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM 13. MAI 1991 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 16. JULI 1991 GEGEBEN.

GLANDORF DEN 16. JULI 1991  
gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 13. MAI 1991 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
GLANDORF DEN 16. JULI 1991  
gez. LEFKEN L.S. BÜRGERMEISTER  
I.V. PILLE GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.~~  
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Osnabrück, den 22. JULI 1991

Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor in Vertretung  
h.w. Kreisrat  
LANDKREIS OSNABRÜCK

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11(3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 31.8.1991 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.8.1991 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF DEN  
gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDIREKTOR  
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VIERTLICHUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZU- STANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215(1) SATZ 1 BAUGB -NICHT- GELTEND- GEMACHT WORDEN.  
GLANDORF DEN  
gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDIREKTOR  
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215(1) SATZ 2 BAUGB -NICHT- GELTEND- GEMACHT WORDEN.  
GLANDORF DEN  
gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDIREKTOR

## BEBAUUNGSPLAN NR. 214 „SPORTHALLE“ DER GEMEINDE GLANDORF LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GEMEINDE GLANDORF DEN 16.7.1991  
Ni. Im  
PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK  
pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK  
BEARBEITET GEÄNDERT  
04.12.1990